

Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DGAG)

Vom 2. Dezember 2017

(ABl. 2017 S. 305)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(Zu § 2 DG.EKD)

Dieses Kirchengesetz gilt für die in § 2 Absatz 1 und 2 des Disziplinalgesetzes der EKD¹ genannten Personen, soweit sie in einem Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Dienstherrn der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stehen oder im Zeitpunkt der Amtspflichtverletzung gestanden haben.

§ 2

Disziplinaufsichtsführende Stelle

(Zu § 4 DG.EKD)

¹Disziplinaufsichtsführende Stelle im Sinne von § 4 des Disziplinalgesetzes der EKD¹ ist die Kirchenleitung. ²Diese benennt zur Verfahrensführung eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der das Verfahren nach den §§ 24 ff. des Disziplinalgesetzes der EKD¹ betreibt.

§ 3

Disziplinargericht

(Zu § 47 Absatz 1 Satz 3, § 49 Absatz 1, § 50 Absatz 3 und § 54 Absatz 1 DG.EKD)

- (1) Zuständiges Disziplinargericht im ersten Rechtszug ist die Disziplinarkammer der EKHN.
- (2) Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden von der Kirchensynode gewählt.
- (3) ¹Bei der Disziplinarkammer besteht eine Geschäftsstelle. ²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen den Weisungen der oder des Vorsitzenden. ³Die Kosten trägt die EKHN.

¹ Nr. 491.

§ 4

Vereidigung

(Zu § 62 Absatz 5 DG.EKD)

Die Vereidigung ist zulässig.

§ 5

Begnadigung

(Zu § 84 DG.EKD)

Die Kirchenleitung übt das Begnadigungsrecht aus.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt¹ in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Einführung und Ergänzung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. April 1956 (ABl. 1956 S. 88) außer Kraft.

¹ Dieses Kirchengesetz wurde am 8. Dezember 2017 verkündet.